



## Finanzgericht Düsseldorf Newsletter April 2018

Sehr geehrte/r \_\_\_\_\_,

der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf informiert regelmäßig über ausgewählte aktuelle Entscheidungen und über interessante Entwicklungen im und um das [Finanzgericht Düsseldorf](#).

### Auswahl aktueller Entscheidungen

#### **Finanzamt darf die Teilnahme städtischer Bediensteter an der Betriebsprüfung anordnen**

Das beklagte Finanzamt ordnete die Durchführung einer steuerlichen Außenprüfung bei dem klagenden Unternehmen an, die sich u.a. auf die Gewerbesteuer bezog. Die Prüfungsanordnung enthielt die Mitteilung, dass die Stadt A mitgeteilt habe, von ihrem Recht auf Teilnahme an der Außenprüfung Gebrauch zu machen. Dadurch erhalte sie die Möglichkeit, ihre Beteiligungsrechte im Zusammenhang mit der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen für Zwecke der Gewerbesteuer geltend zu machen. Diese beschränkten sich auf die Anwesenheit des Gemeindebediensteten, der lediglich ein Auskunftsrecht gegenüber dem Betriebsprüfer der Finanzverwaltung besitze. Aktive Mitwirkungsrechte habe der Gemeindebedienstete nicht.

Dagegen wandte sich das betroffene Unternehmen mit Einspruch sowie Klage und machte geltend, es fehle an einer gesetzlichen Ermächtigung zur Anordnung der Teilnahme eines Gemeindebediensteten; ggf. müsse die Gemeinde ihr Teilnahmerecht selbst geltend machen.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat die Klage abgewiesen und damit die Anordnung der Teilnahme des städtischen Bediensteten an der Betriebsprüfung gebilligt. Rechtsgrundlage für die Anordnung sei eine Vorschrift des Finanzverwaltungsgesetzes (§ 21 Abs. 3). Danach werde den Gemeinden das Recht auf Teilnahme an Außenprüfungen der Landesfinanzbehörden für den Bereich der Realsteuern gewährt. Daraus folge die Pflicht des Steuerpflichtigen, die Anwesenheit des Gemeindebediensteten zu dulden und diesem Zutritt zu seinen Geschäftsräumen zu gewähren.

Zudem sei das beklagte Finanzamt für den Erlass der Teilnahmeanordnung sachlich zuständig gewesen. Wie bereits das Bundesverwaltungsgericht entschieden habe, ordne die Finanzbehörde im Rahmen der Prüfungsanordnung auch den Teilnahmewunsch der Gemeinde gegenüber dem Steuerpflichtigen an.

Schließlich sei die Teilnahmeanordnung materiell rechtmäßig. Insbesondere der Schutz des Steuergeheimnisses stehe einer Teilnahme des Gemeindebediensteten nicht entgegen, da vorliegend keine „Konkurrenzsituation“ zwischen dem

betroffenen Unternehmen und der Stadt A gegeben sei, sondern ein staatliches Über-/Unterordnungsverhältnis. Das Interesse des Steuerpflichtigen an der Vertraulichkeit seiner Daten werde ausreichend geschützt.

Die Entscheidung des Finanzgerichts Düsseldorf hat für die Betriebsprüfungspraxis große Bedeutung, da die Städte vermehrt dazu übergegangen sind, sog. Gewerbesteuerprüfer einzuschalten. Die Gewerbesteuer ist die wichtigste originäre Einnahmequelle der Gemeinden in Deutschland.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Die Revision des betroffenen Unternehmens wird beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen III R 9/18 geführt.

Die Entscheidung im Volltext: [1 K 2190/17 AO](#)

## **Aufstellen einer (Aufdach-)Photovoltaikanlage unterliegt der Bauabzugssteuer**

Zwischen den Beteiligten steht die Verpflichtung zum Steuerabzug bei Bauleistungen im Streit. Nach der betreffenden Vorschrift des Einkommensteuergesetzes sind Unternehmer als Leistungsempfänger von Bauleistungen im Inland grundsätzlich verpflichtet, von der Gegenleistung einen Steuerabzug von 15 % für Rechnung des Leistenden vorzunehmen. Der Steuerabzug muss u.a. dann nicht vorgenommen werden, wenn der Leistende eine gültige Freistellungsbescheinigung vorlegt.

Das klagende Unternehmen liefert und montiert Photovoltaikanlagen in Form von sog. Aufdach-Anlagen. Dabei bediente es sich für die Dachmontage einer Fremdfirma. Eine Anmeldung von Bauabzugssteuer erfolgte zunächst nicht. Daraufhin leitete die Steuerfahndung ein Strafverfahren gegen den Geschäftsführer der Klägerin ein. Die Klägerin gab sodann eine Anmeldung zur Bauabzugssteuer ab, vertrat aber die Auffassung, dass es bei einer Aufdach-Anlage - im Unterschied zu einer in das Dach integrierten Anlage - an einer Bauleistung fehle. Dem folgte das beklagte Finanzamt nicht.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat die dagegen gerichtete Klage abgewiesen und entschieden, dass die Errichtung von Aufdach-Photovoltaikanlagen eine Bauleistung darstelle.

Bauleistungen seien alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken oder deren bestimmungsgemäßer Nutzung dienen. Nach dem maßgeblichen weiten Begriffsverständnis würden alle Tätigkeiten "am Bau" erfasst. Die Definition entspreche der betreffenden Regelung des Sozialgesetzbuchs - Drittes Buch - und der Baubetriebe-Verordnung. Die Tätigkeiten müssten im Zusammenhang mit einem Bauwerk ausgeführt werden und unmittelbar auf die Substanz des Bauwerks einwirken.

Der Begriff des Bauwerks sei in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts weit auszulegen und umfasse nicht nur Gebäude, sondern auch mit dem Erdboden verbundene oder infolge ihrer Schwere auf ihm ruhende, aus Baustoffen oder -teilen mit baulichem Gerät hergestellte Anlagen. Dies könnten auch Betriebsvorrichtungen sein. Daher gehörten auch Aufdach-Photovoltaikanlagen zu den Bauwerken, so dass das Aufstellen einer Photovoltaikanlage grundsätzlich als bauabzugssteuerpflichtig anzusehen sei.

Schließlich stehe der Abzugsverpflichtung nicht entgegen, dass das leistende Unternehmen im Ausland ansässig ist. Eine inländische Steuerpflicht des Leistenden werde nicht vorausgesetzt.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat auch hier die Revision zum Bundesfinanzhof (Aktenzeichen: I R 67/17) zugelassen.

Die Entscheidung im Volltext: [10 K 1513/14 E](#)

## **Weitere aktuelle Entscheidungen**

### **Abgabenordnung:**

**Haftung des Geschäftsführers der Komplementär-GmbH für Steuerrückstände der GmbH & Co. KG**

Die Entscheidung im Volltext: [14 K 4459/10 H\(AO.U\)](#)

## **Umfang der Haftung der Organgesellschaft bei umsatzsteuerlicher Organschaft**

Die Entscheidung im Volltext: [9 K 280/15 H\(U\)](#)

## **Einkommensteuer:**

### **Steuerpflicht von Zinsen aus einer Kapitallebensversicherung**

Die Entscheidung im Volltext: [15 K 2050/16 F](#)

### **Ermittlung des Verkehrswerts eines denkmalgeschützten und sanierungsbedürftigen Mehrfamilienhauses**

Die Entscheidungen im Volltext: [7 K 2052/14 F](#), [7 K 2053/14 F](#)

### **Abgrenzung zwischen Betriebsaufgabe und Betriebsunterbrechung im Fall der Betriebsaufspaltung**

Die Entscheidung im Volltext: [11 K 142/15 E](#)

## **Gewerbsteuer:**

### **Inanspruchnahme der erweiterten Kürzung auch bei Bauträgertätigkeit**

Die Entscheidung im Volltext: [9 K 3572/16 G,F](#)

## **Umsatzsteuer:**

### **Umfang der steuerpflichtigen Umsätze einer im europäischen Ausland ansässigen Internetapotheke**

Die Entscheidung im Volltext: [1 K 2164/14 U](#)

### **Kein Vorsteuerabzug bei Geschäftsveräußerung im Ganzen**

Die Entscheidung im Volltext: [1 K 3395/15 U](#)

## **Erbschaftsteuer:**

### **Haftung des Nachlasses steht Vollstreckung bei der Miterbin nicht entgegen**

Die Entscheidung im Volltext: [4 K 1144/17 AO](#)

## **Zoll/Verbrauchssteuern:**

### **Zolltarifliche Einordnung von aus Taiwan eingeführten Speichermodulen**

Die Entscheidung im Volltext: [4 K 1319/14 Z](#)

### **Voraussetzungen für die Zollbefreiung pharmazeutischer Substanzen**

Die Entscheidung im Volltext: [4 K 628/16 Z](#)

### **Berücksichtigung sog. Kuppelprodukte bei der Energiesteuerbefreiung**

Die Entscheidung im Volltext: [4 K 1172/17 VE](#)

## **In eigener Sache**

## **Erweiterung des Presseteams**

Seit dem 1. April 2018 verstärkt Frau Richter am Finanzgericht *Dr. Ulrike Hoffsummer* (Bildmitte) den Bereich Presse und Öffentlichkeitsarbeit des Finanzgerichts Düsseldorf. Sie ist zugleich zur stellvertretenden Pressesprecherin bestellt worden.

Gemeinsam mit dem Pressesprecher, Richter am Finanzgericht *Dr. Christian Graw* (im Bild rechts), und dem Personaldezernenten, Richter am Finanzgericht *Dr. Oliver Rode* (im Bild links), ist Frau *Dr. Hoffsummer* damit vor allem

für die Pressearbeit des Gerichts, die Herausgabe des monatlichen Newsletters und die Durchführung von Veranstaltungen zuständig.



Quelle: Justiz NRW

Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf und anderer Gerichte finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein-Westfalen](#). Dort werden Sie auch über die gewerbliche Nutzung informiert. Der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Frühere Ausgaben des Newsletters sind im [Archiv des Newsletters](#) abgelegt und können dort heruntergeladen werden. Die [Abbestellung des Newsletters](#) ist jederzeit möglich.



Herausgeber: Der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf, Pressedezernent RiFG Dr. Christian Graw, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon: 0211/7770-0, Fax: 0211/7770-2600, E-Mail: [pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de](mailto:pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de)

Redaktion: RiFG Dr. Christian Graw, [christian.graw@fg-duesseldorf.nrw.de](mailto:christian.graw@fg-duesseldorf.nrw.de), RiFG Dr. Oliver Rode, [oliver.rode@fg-duesseldorf.nrw.de](mailto:oliver.rode@fg-duesseldorf.nrw.de), Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/7770-1516 bzw. -1523